

Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Sondernutzung kommunaler öffentlicher Anlagen

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung - GO - des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I. S. 398), geändert durch Gesetze vom 30. Juni 1994 (GVBl. I. S. 230), vom 8. April 1998 (GVBl. I. S. 62), vom 26. November 1998 (GVBl. S. 218), vom 7. April 1999 (GVBl. I. S. 98), vom 28. Juni 2000 (GVBl. I. S. 90) und vom 13. März 2001 (GVBl. I. S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Öffentliche, kommunale Anlagen sind diejenigen Wege und Plätze, die zur Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt sind, aber keine Verkehrsflächen im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes - Fassung vom 10.06.1999/GVBl. I Nr. 12 vom 28.06.1999 - sind (im folgenden öffentliche Anlagen genannt).

§ 2

Benutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen ohne Genehmigungen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Jede über die Zweckbestimmung der Anlage hinausgehende Benutzung bedarf der Erlaubnis. Erlaubnispflichtig sind demnach insbesondere:
 - a) Aufgrabungen und Bohrungen
 - b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z.B. Kioske, Bühnen)
 - c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen und Automaten
 - d) das Aufstellen von Baugerüsten, Bauzäunen, Containern sowie die Lagerung von Baumaterialien und anderen Gegenständen, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Anlage dienen
 - e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen
 - f) das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen

§ 3

Erlaubniserteilung

- (1) Erlaubnisse nach § 2 (2) werden durch die Stadt erteilt. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Benutzungserlaubnis sind grundsätzlich schriftlich vor Beginn der geplanten Benutzung zu stellen.

Die Anträge müssen enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,

- b) eine genaue Bezeichnung der Nutzungsfläche sowie
 - c) Angaben über die geplante Nutzungsart und Nutzungsdauer.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt.
Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Nutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Nutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt bei der Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Nutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in der öffentlichen Anlage eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen und Aufgrabungen der öffentlichen Anlage erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden an der öffentlichen Anlage und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.
- (2) Ein Versagungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) die Nutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,

- d) Baumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Anlage oder Versorgungsanlagen gefährdet würden.
- (3) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt
oder
 - c) die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Anlage und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Nutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Sicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7

Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 2 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) öffentliche Anlagen, ohne eine nach § 2 (2) erforderliche Erlaubnis benutzt bzw. eine solche überschreitet,
 - c) Auflagen gemäß § 3 (4) nicht nachkommt oder
 - c) vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 4 verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach (1) können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Schlussbestimmungen

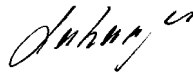
Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzung über die Sondernutzung kommunaler öffentlicher Anlagen vom 14.12.1995 tritt außer Kraft.

Fürstenwalde, den 26.10. 2001



Reim
Bürgermeister



Lahayn
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 – 1. Jahrgang vom 29.11.2001